



Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung)

Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 3. November 2009

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Hausordnung stellt Verhaltensregeln für die Benützung der Schulanlagen der Volksschule auf.

²Zur Schulanlage gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen. Für externe Objekte wie Kindergärten und Betreuungsstätten gilt die Hausordnung sinngemäss, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

³Die allgemeinen Verhaltensregeln gelten für alle Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlage (Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, ausserschulische Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Aussenflächen).

Art. 2 Schulhausordnungen

Die Schulkonferenz jeder Schuleinheit erlässt in Ergänzung dieser allgemeinen Rahmenhausordnung eine spezifische Schulhausordnung für ihre Schuleinheit. Diese enthält mindestens Bestimmungen über die konkrete Benutzungsordnung der verschiedenen Räumlichkeiten sowie die Aufsicht und regelt darüber hinaus weitere betriebliche Fragen dieser Schulanlage.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹Zuständig für die Durchsetzung der Hausordnung innerhalb der schulischen Betriebszeiten ist die Schulleitung, wobei sie weiteres Schulpersonal und externe Dienste beziehen kann. Den Anordnungen der Schulleitung und der von ihr beigezogenen Organe ist Folge zu leisten.

²Ausserhalb der schulischen Betriebszeiten werden die Schulanlagen schulseits nicht überwacht. Neben dem Einsatz der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags kann das Schul- und Sportdepartement private Sicherheitsdienste mit der Durchführung von Kontrollgängen auf Schulanlagen beauftragen.

³Für Videoüberwachungen ist die städtische Immobilien-

Bewirtschaftung nach Massgabe des stadträtlichen Reglements für den Einsatz von Videoüberwachungen bei städtischen Schulgebäuden und -anlagen zuständig.¹

Art. 4 Öffnung der Schulanlagen / Ausserschulische Benützung

¹Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 07.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends.

²In dieser Zeit steht die Schulanlage vorrangig der Schule für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird, kann die Schulleitung die Benützung von Aussenanlagen insbesondere Schülerinnen und Schülern für Freizeitaktivitäten gestatten.

³Nach den schulischen Betriebszeiten stehen die dafür geeigneten Aussenanlagen den Kindern und Jugendlichen sowie der weiteren Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22.00 Uhr zur Verfügung; ausnahmsweise kann die Kreisschulpflege aus besonderen Gründen das Benützungsende auf einer Schulanlage bereits auf 21.00 Uhr festlegen. In den Schulferien und an den Wochenenden beginnt die zulässige ausserschulische Benützung ab 08.00 Uhr.

⁴Die Leitung Hausdienst und Technik kann aufgrund der Witterung sowie mit Zustimmung der Schulleitung auch aus anderen betrieblichen Gründen einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.

⁵Die ausserschulische Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, Firmen oder andere organisierte Gruppen bedarf einer Bewilligung, die sich nach der Verordnung über die Benützung von Schulgebäuden und -anlagen zu schulfremden Zwecken² und der dazugehörigen Gebührenordnung³ richtet. Die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Privatpersonen gemäss Abs. 3 ist nicht bewilligungspflichtig.

Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln

¹Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.

²Die Benutzerinnen und Benutzer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sie haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden. Sachbeschädi-

¹ AS 410.200.

² AS 421.130.

³ AS 421.140.

gungen sind der Schulleitung und der Leitung Hausdienst und Technik unverzüglich zu melden.

³Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen Abfälle und benützen auf der Schulanlage die dafür bestimmten Abfalleimer. Die Entsorgung erfolgt gemäss Entsorgungskonzept.

⁴Das Tragen von Waffen und Waffenattrappen in Schulanlagen ist verboten.

⁵Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Die Schulkonferenz kann vorsehen, dass das Schulpersonal in einem von den übrigen Räumen abgetrennten und ausreichend belüfteten Raum des Schulhauses rauchen darf. Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen ist gestattet.

⁶Das Laufen lassen und Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten. Ausgenommen davon ist das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen. Für den Bereich der Wohnung der Leitung Hausdienst und Technik kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Art. 6 Befahren der Schulanlage

¹Die Schulanlagen dürfen – ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen – mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Schulleitung in begründeten Fällen bewilligen; die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben. Allfällige Einschränkungen für Fahrräder, Kickboards usw. sind in der spezifischen Schulhausordnung zu regeln.

²Die Benützung von Personalparkplätzen richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Benützung von Parkplätzen auf Schulanlagen der städtischen Volksschulen.⁴

Art. 7 Nahrungsmittel

¹Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren in Pausenkiosken und dergleichen ist mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Es sind dabei die Ernährungsrichtlinien der Schulgesundheitsdienste zu beachten. Die Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen richtet sich nach den dafür geltenden Regeln.

²Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen ist

⁴ AS 421.145.

in den Unterrichtsräumen (Klassenzimmer, Spezialräume, Turnhallen) einschliesslich der Garderoben untersagt. Ausgenommen davon sind Kindergartenlokale sowie Mehrfachnutzungen von Räumen im Rahmen der Betreuung. Zudem sind bei besonderen Anlässen wie Elternabenden, Geburtstagen etc. Ausnahmen möglich, wobei die Grobreinigung der verantwortlichen Lehrperson obliegt.

Art. 8 Werbung

Der Aushang und die Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind in den Schulanlagen verboten. Im Übrigen bedürfen diese Tätigkeiten sowie das gewerbsmässige Fotografieren in der Schulanlage einer Bewilligung der Schulleitung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Drittmitteleinsatz gemäss § 19 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz⁵ sowie das Sammeln von Unterschriften bei Wahllokalen an Wahlsonntagen.

Art. 9 Diebstähle und Fundgegenstände

¹Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Bei Garderobediebstählen kann das Schulamt in Härtefällen Beiträge leisten. Tatverdächtige müssen mit der Verzeigung bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

²Fundgegenstände sind der Leitung Hausdienst und Technik abzugeben. Diese nimmt auch Meldungen über Verluste entgegen. Über Gegenstände, die mehr als ein halbes Jahr liegen bleiben, kann die Schulleitung verfügen. Die weitere Organisation der Aufbewahrung wird in der Schulhausordnung geregelt. Geschützte Schlüssel sollen in der Regel nach einer Woche dem städtischen Fundbüro abgegeben werden.

³Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr.

B. Besondere Regeln für Schülerinnen / Schüler und Schulpersonal

Art. 10 Besondere Gebote für Schülerinnen und Schüler

¹Die Schülerinnen und Schüler sind für einen geregelten und geordneten Schulbetrieb mitverantwortlich. Sie tragen zur Ordnung und Sauberkeit in der Schulanlage bei. Sie achten namentlich darauf, dass sie den Unterricht anderer Schülerinnen und Schüler, der früher beginnt oder später endet, nicht stören.

⁵ LS 412.105.

²Beim Betreten des Schulhauses reinigen sie verschmutzte Schuhe.

³Kleidungsstücke wie Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe und Turntaschen werden während der Schulzeit in der Garderobe deponiert und über Nacht nach Hause genommen, eventuell in Garderobekästen, wo vorhanden, versorgt. Schulsachen werden so im Schulzimmer versorgt, dass die Zimmerreinigung nicht gestört wird.

⁴Mobiltelefone, MP3-Player und andere elektronische Geräte dürfen von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und während der Pausen auch auf den Außenanlagen nicht benutzt werden. Die Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal konfisziert und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.

Art. 11 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler

Die Regeln zum Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen werden von der Schulkonferenz in der Schulhausordnung festgelegt.

Art. 12 Aufsicht durch das Schulpersonal

¹Das Schulpersonal führt während der schulischen Betriebszeit die Aufsicht in der Schulanlage.

²Während des Unterrichts liegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrperson, welche den Unterricht erteilt. Sie hat die direkte oder ausnahmsweise indirekte Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und zudem eine persönliche Nachkontrolle für Klassenzimmer und für weitere benutzte Schulräume vorzunehmen.

³Die nähere Organisation der Aufsicht ausserhalb des Unterrichts, insbesondere während der Pausen, sowie die Stellvertretung regelt die Schulkonferenz in der Schulhausordnung unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichtenhefte des betreffenden Schulpersonals.

C. Schulräumlichkeiten

Art. 13 Einrichtung

¹Jedes Klassenzimmer wird, dem Unterricht seiner Stufe entsprechend, möbliert und eingerichtet. Das Einrichten von Lernbereichen ist erlaubt. Persönliche Ergänzungen des Mobiliars sind im Einverständnis mit der Schulleitung möglich, wobei sie die Reinigung und Sicherheit nicht behindern dürfen. Für die

Reinigung und Entsorgung von Privatmobiliar ist die bzw. der betreffende Mitarbeitende selber zuständig.

²Bilder und Dekorationen sind so anzubringen, dass Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

Art. 14 Schlüssel

Das Schulpersonal erhält Haus- und Zimmerschlüssel gemäss dem von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlassenen Schlüsselreglement.⁶

Art. 15 Benützung der Schulräume

¹Das Schulpersonal ist für die Ordnung in den Schulräumen, Turnhallen und Spezialräumen verantwortlich. Es sorgt für die angemessene Belüftung der Räume. Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schliessen und, wo nötig, die Sonnenstoren hochzuziehen.

²Klassenzimmer sind am Ende des Vor- und Nachmittagsunterrichts und bei Abwesenheit der Klasse, Spezialräume (einschliesslich Turnhallen) nach jeder Unterrichtsstunde, abzuschliessen.

³Zimmerpflanzen sind durch das Lehr- und Betreuungspersonal zu betreuen und dürfen die Lüftung, Reinigung und Sicherheit der Räume nicht behindern.

⁴Das tierschutzgerechte Halten von Kleintieren zu Anschauungszwecken ist dem Schulpersonal mit Bewilligung der Schulleitung gestattet, sofern dies die Reinigung nicht beeinträchtigt. Die Betreuung und Pflege der zugelassenen Tiere ist einschliesslich der Ferienzeit dem sie haltenden Lehrpersonal überbunden.

⁵Die Schulleitung bestimmt verantwortliche Personen für die Unterrichts- und Spezialräume und sorgt für eine Übergabe bei Rücktritten. Einzelheiten bezüglich Spezialräume werden im Reglement der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz über besondere Einrichtungen in den Volksschulen der Stadt Zürich geregelt.⁷

Art. 16 Elternveranstaltungen

¹Für Elternveranstaltungen stehen Schulräumlichkeiten in der Regel bis längstens 22 Uhr zur Verfügung.

²Elternveranstaltungen der Klassen meldet die Lehrperson der Schulleitung und der Leitung Hausdienst und Technik.

⁶ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 17. Januar 2006.

⁷ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 27. November 2007.

³Elterngremien teilt die Schulleitung auf deren Gesuch hin und in Absprache mit der Leitung Hausdienst und Technik die für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen benötigten Schulräume zu.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Bekanntmachung

¹Diese Hausordnung sowie die Schulhausordnung der Schuleinheit sind durch Aushang oder Auflage an einer geeigneten Stelle im Schulhaus allgemein bekannt zu geben.

²Die Regeln für die Aussennutzung und die allgemeinen Verhaltensregeln sind ausserhalb der Gebäude gut sichtbar anzubringen.

³Bei Bedarf werden zudem amtliche Verbotstafeln mit Bussenandrohung angebracht, die sich nach den Vorgaben der Kreisschulpflegen und der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich richten.

Art. 18 Anwendung auf gemeindeeigene Schulen

Diese Hausordnung gilt sinngemäss auch für die Schulanlagen der Sonderschulen und der Jugendmusikschule, sofern sie von den zuständigen Schulkommissionen genehmigt wird und diese keine speziellen Vorschriften aufstellen.

Art. 19 Aufhebung alten Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁸ dieser neuen Hausordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volkschule der Stadt Zürich (Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. März 1985, AS 412.110)
- Ergänzungen zur Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 27. August 1985 und 11. Juli 1989).

⁸ Inkraftsetzung Beginn Schuljahr 2010/2011.